



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591h beim Landesgericht Leoben), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.11.2019, KOA 4.422/19-010, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Programmgestaltung dahingehend genehmigt, dass die Programmbeschreibung wie folgt lautet (wesentliche Änderungen hervorgehoben):

Das Programm „ATV – Das Magazin“ besteht aus einem eigengestalteten, regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds mit einer Dauer von rund 40 Minuten. **Weiters wird eine 20 bis 60-minütige Teleshoppingsendung ausgestrahlt.** Das Programm wird ein Mal pro Woche produziert und eine Woche lang durchgängig in Rotation unverschlüsselt ausgestrahlt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.03.2020 zeigte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH an, dass aufgrund zahlreicher Kundenanfragen und als Unterstützung für die lokale, heimische Wirtschaft in ihrem Sendegebiet, im Besonderen zur Stärkung der Kaufkraft in der Region, ein Teleshopping-Format mit einer Dauer von rund 20 bis max. 60 Minuten in das bestehende Programm aufgenommen werden soll.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmzulassung

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.11.2019, KOA 4.422/19-010, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“.

Das Programm „ATV – Das Magazin“ ist ein eigengestaltetes, regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds. Das rund 40 Minuten dauernde Programm ist ein unverschlüsseltes, ein Mal pro Woche produziertes Rotationsprogramm, das eine Woche lang durchgängig in Rotation ausgestrahlt wird.

2.2. Geplante Änderung

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH plant, unter eigener Programmverantwortung als Unterstützung für die lokale, heimische Wirtschaft in ihrem Sendegebiet, im Besonderen zur Stärkung der Kaufkraft in der Region, ein Teleshopping-Format aufzunehmen. Das 20- bis max. 60-minütige Teleshopping-Format wird durch akustische und optische Mittel vom bestehenden Wochenmagazin "ATV-Das Magazin" getrennt und im Anschluss an die Magazinsendung eine Woche lang durchgängig in Rotation ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria sowie den Angaben der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

§ 45 Abs. 3 AMD-G lautet:

„Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 45. ...

(3) Ein Teleshopping-Fenster muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauern. Es muss optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet sein.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Programmänderung dahingehend angezeigt, dass das Programm um Teleshopping-Inhalte unter eigener Programmverantwortung erweitert werden soll. Das geplante Teleshoppingformat wird 20- bis max. 60 Minuten dauern und durch optische und akustische Mittel vom bestehenden Wochenmagazin getrennt.

Ansonsten bleibt das Programm der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „ATV – Das Magazin“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.422/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)